

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 10.04.2019

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3  
ZVR-Zahl 916430733

## Vereinsdaten

Name Interessengemeinschaft der Wohnungseigentümer Graz Jauerburggasse, I.W.J.  
Sitz Graz (Graz)  
c/o Eckhardt Sitter  
Zustellanschrift 8010 Graz, Jauerburggasse 19  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 18.06.1986  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Verein wird nach außen vom Obmann oder seinem Stellvertreter vertreten. Auf allfälligen Konten, die der Verein zur Erreichung des Vereinszwecks errichtet, sind der Obmann und der Kassier jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 25.03.2019 - 24.03.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Sitter  
Vorname Eckhardt  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 25.03.2019 - 24.03.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Plohberger  
Vorname Stephan  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 25.03.2019 - 24.03.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Ederegger  
Vorname Fritz  
Titel (vorang.) Ing.  
Titel (nachg.) -

### Kassierin

Vertretungsbefugnis 25.03.2019 - 24.03.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Milowiz  
Vorname Christine  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Mittwoch 10.April 2019 \ 08:13:04**